

Standesregeln des Anwaltsvereins Schweiz AVS / AAS

Unter Hinweis auf die durch das Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA) und die kantonalen Anwaltsgesetze verbindlich festgelegten Berufsregeln erlässt der Anwaltsverein Schweiz im Interesse einheitlicher Verhaltensregeln die folgenden für die Mitglieder des AVS/AAS verbindlichen Standesregeln:

I. Allgemeines Verhalten der Rechtsanwälte

Art. 1 Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (im Folgenden "Rechtsanwälte") üben ihren Beruf im Einklang mit der Rechtsordnung sorgfältig und gewissenhaft aus.

Sie unterlassen alles, was ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.

Art. 2 Mandate und Mandatsführung

Rechtsanwälte üben ihren Beruf unabhängig aus und schaffen gegenüber der Klientschaft klare Verhältnisse.

Sie behandeln das Mandat beförderlich und unterrichten ihre Mandanten über den Fortgang der übertragenen Angelegenheiten.

Sie sind für das von ihnen bearbeitete Mandat persönlich verantwortlich, unabhängig davon, ob das Mandat ihnen selbst oder einer Kanzleigemeinschaft erteilt worden ist.

Sie übernehmen keine Mandate oder legen solche nieder, wenn bereits vorgängig ein anderer Anwalt in gleicher Sache beauftragt worden ist.

Art. 3 Mandatsniederlegung zur Unzeit

Rechtsanwälte legen das Mandat nicht zur Unzeit nieder.

Art. 4 Tod des Rechtsanwalts

Rechtsanwälte sorgen dafür, dass im Falle ihres Todes die Interessen der Klientinnen und Klienten (im Folgenden "Klienten") sowie das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben.

Art. 5 Freie Anwaltswahl

Rechtsanwälte treffen keine Vereinbarung, die den Grundsatz der freien Anwaltswahl verletzt.

Art. 6 Verhalten im Prozess

Rechtsanwälte informieren das Gericht nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gegenpartei über deren Vorschläge zur Beilegung der Streitsache.

Art. 7 Kontakt mit Zeugen und Sachverständigen

Rechtsanwälte unterlassen jegliche Kontaktnahme mit Zeugen und Sachverständigen und deren Beeinflussung.

Art. 8 Auftreten gegenüber Behörden und Privaten

Rechtsanwälte treten Behörden und Privaten gegenüber mit dem gebotenen Anstand auf und erwarten die gleiche Haltung ihnen gegenüber.

Sie ergreifen alle rechtmässigen Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen ihrer Mandanten erforderlich sind.

Art. 9 Gütliche Erledigung von Streitigkeiten

Rechtsanwälte fördern die gütliche Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse der Mandanten liegt.

Sie nehmen, wenn sie eine Partei vertreten oder beraten, Rücksicht auf eine laufende oder eine von den Parteien gewünschte Mediation.

Art. 10 Unabhängigkeit

Rechtsanwälte üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.

Die Unabhängigkeit bedingt insbesondere, dass keine Bindungen bestehen, welche Rechtsanwälte bei der Berufsausübung irgendwelchem Einfluss von Dritten aussetzen, die nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind.

Rechtsanwälte üben keine Tätigkeiten aus, die mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbar sind.

II. Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 11 Grundsatz

Rechtsanwälte vermeiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Mandanten, den eigenen und den Interessen von anderen Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Art. 12 Mehrere Mandanten

Rechtsanwälte beraten, vertreten oder verteidigen nicht mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten besteht oder droht. Sie legen das Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten nieder, wenn es zu einem Interessenkonflikt kommt, wenn die Gefahr der Verletzung des Berufsgeheimnisses besteht oder die Unabhängigkeit beeinträchtigt zu werden droht.

Art. 13 Frühere Mandanten

Rechtsanwälte nehmen ein neues Mandat dann nicht an, wenn die Gefahr der Verletzung des Berufsgeheimnisses bezüglich der von früheren Mandanten anvertrauten Information besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit früherer Mandanten diesen zu einem Nachteil gereichen würde.

Art. 14 Kanzleigemeinschaften

Arbeiten Rechtsanwälte in einer Kanzleigemeinschaft zusammen, so sind die Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten auf die Kanzleigemeinschaft und alle ihre Mitglieder anwendbar.

Bei Eintritt neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beim Zusammenschluss mehrerer Anwälte treffen die Beteiligten bezüglich der bisher von ihnen betreuten Mandate die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Art. 15 Berufsgeheimnis

Rechtsanwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufs von Mandanten anvertraut worden ist.

Sie können sich im Interesse ihrer Mandanten auch dann auf das Berufsgeheimnis berufen, wenn sie von ihnen davon entbunden wurden.

Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Mitarbeiter, Angestellten und sonstigen Hilfspersonen.

Art. 16 Werbung

Rechtsanwälte dürfen für sich werben.

Diese Werbung muss der Wahrheit entsprechen, das Berufsgeheimnis wahren und einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen.

Art. 17 Pflichtmandate und Härtefälle

Rechtsanwälte sorgen dafür, dass bedürftigen Rechtsuchenden unentgeltlich Rechtsbeistand gewährt wird. Sie informieren ihre Mandanten über einen allfälligen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.

Wo kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, kann dem Vorstand des Anwaltsvereins in Härtefällen ein Gesuch um Kostenübernahme gestellt werden.

Rechtsanwälte behandeln Pflichtmandate mit derselben Sorgfalt wie die übrigen Mandate.

Vorbehältlich einer anders lautenden gesetzlichen Regelung oder vertraglicher Vereinbarung fordern Rechtsanwälte von ihren Klienten kein zusätzliches Honorar zur amtlich festgesetzten Vergütung.

III. Honorar

Art. 18 Grundsatz

Die Höhe des Honorars muss angemessen sein.

Die Angemessenheit des Honorars beurteilt sich nach den konkreten Umständen, der Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit, der Interessenlage und der Vermögensverhältnisse des Mandanten, der eigenen Berufserfahrung, der geltenden Verkehrsübung sowie dem Verfahrensausgang.

Zeitaufwand und Spesen dürfen nicht pauschal eingesetzt werden, sondern müssen genau abgerechnet werden. Reine Kanzleiarbeiten erfolgen unentgeltlich.

Rechtsanwälte klären ihre Mandanten bei Uebernahme des Mandates über die Grundsätze der Honorierung auf.

Art. 19 Honorarvereinbarung

Rechtsanwälte dürfen Pauschalhonorare vereinbaren. Sie sollen ihrer voraussichtlichen Leistung entsprechen.

Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit ihren Klienten weder eine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen, noch sich dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

Zulässig ist jedoch die Vereinbarung einer Erfolgsprämie, welche zusätzlich zum Honorar geschuldet ist.

Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, gelten die jeweiligen kantonalen Tarifordnungen.

Art. 20 Kostenvorschuss

Rechtsanwälte sind gehalten, einen Vorschuss auf ihr Honorar und ihre Auslagen zu verlangen, sofern kein Fall der unentgeltlichen Rechtspflege vorliegt. Der Vorschuss soll in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Honorars bzw. der Auslagen stehen.

Wird der Vorschuss nicht bezahlt, so kann das Mandat unter Vorbehalt von Art. 3 niedergelegt oder abgelehnt werden.

Art. 21 Rechenschaftsablage

Rechtsanwälte informieren periodisch über die Höhe des Honorars und der Auslagen.

Auf Verlangen der Mandanten ist die Rechnung zu detaillieren.

Art. 22 Vergütung für die Vermittlung von Mandaten

Rechtsanwälte leisten Dritten für die Vermittlung von Mandaten keine Vergütung und nehmen für eigene Vermittlungstätigkeit keine Vergütung entgegen.

Art. 23 Anvertraute Vermögenswerte

Rechtsanwälte bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt vom eigenen Vermögen auf, sofern diese nicht innert Monatsfrist weitergeleitet werden.

Sie verwalten die anvertrauten Vermögenswerte sorgfältig und sind jederzeit in der Lage, sie herauszugeben. Gelder von Mandanten sind ohne Verzug weiterzuleiten. Das Recht der Anwälte, sich für ihre Forderung bezahlt zu machen, bleibt vorbehalten.

Rechtsanwälte führen über die Mandantengelder vollständig und genau Buch.

IV. Verhalten gegenüber Kollegen

Art. 24 Fairness und Kollegialität

Rechtsanwälte greifen Kollegen bei ihrer Berufsausübung nicht persönlich an.

Die Kollegialität darf die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigen. Die Einverständniserklärung zu einer nachperemptorischen Fristerstreckung erfordert in jedem Fall die Zustimmung der Klientschaft. Auf übersetzte Honorarforderungen der Gegenseite ist gegenüber Gerichten und Behörden hinzuweisen.

Art. 25 Anwaltskorrespondenz und Kopien von Eingaben

Rechtsanwälte stellen der Rechtsvertretung der Gegenpartei unaufgefordert Orientierungskopien ihrer Eingaben samt Beilagen zu.

Diese Regel gilt nicht, wenn dadurch der Zweck der Eingabe vereitelt oder gefährdet wird oder die gegnerische Rechtsvertretung die für sich und ihre Mandantschaft bestimmten Exemplare von Dritten, insbesondere von Gerichten, erhält.

Anwälte verzichten gegenüber Gegenanwälten grundsätzlich auf postalische Zustellung mittels Einschreiben oder Rückschein. Vorbehalten bleiben wichtige oder dringliche Fälle (Wertsendungen, Fristwahrungen und dergleichen).

Art. 26 Vertrauliche Kommunikation unter Kollegen

Rechtsanwälte, die Kollegen eine Mitteilung senden, die vertraulich sein soll, müssen diesen Willen in der Mitteilung klar zum Ausdruck bringen.

Als vertraulich oder nicht für den Gerichtsgebrauch bestimmt bezeichnete Dokumente und Gesprächsinhalte dürfen keinen Eingang in gerichtliche Verfahren finden.

Art. 27 Anwaltswechsel

Rechtsanwälte informieren ihre Kollegen, wenn sie ein Mandat in einer Sache annehmen, in der diese tätig waren, sofern die Mandanten schriftlich zustimmen.

Art. 28 Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei

Rechtsanwälte verkehren mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei nur mit Einwilligung des Kollegen oder in begründeten Ausnahmefällen direkt.

Sie informieren darüber umgehend die Gegenanwältin bzw. den Gegenanwalt.

Art. 29 Streit unter Kollegen

Sind Rechtsanwälte der Auffassung, Kollegen würden gegen Gesetze oder Standesregeln verstossen, weisen sie diese darauf hin.

Kommt es zwischen Rechtsanwälten zum Streit, so haben sie sich zunächst um eine gütliche Einigung zu bemühen.

Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, wenden sie sich vor Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Schritte an den Anwaltsverband des Kollegen.

Art. 30 Mandate gegen Kollegen

Rechtsanwälte versuchen, vor der Einleitung rechtlicher Schritte gegen Kollegen im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit die Sache gütlich beizulegen.

Beabsichtigen sie die Einleitung von rechtlichen Schritten, so informieren sie den Anwaltsverband des Kollegen.

Vorbehalten sind Fälle, in welchen eine gütliche Einigung bzw. eine Vermittlung von der Sache her oder aus zeitlichen Gründen nicht in Frage kommt.

Art. 31 Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt steht dem Anwaltsverein Schweiz bzw. dessen kantonaler Sektion zu.

Diese Standesregeln sind an der Gründungsversammlung vom 1.6.2022 beschlossen worden und in Kraft getreten.